

62. 1. Ist § 147 des Genossenschaftsgesetzes ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann gemäß § 304 ZPO. die Prüfung der Frage eines mitwirkenden Verschuldens dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs überlassen bleiben?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 1. Februar 1913 i. S. G. (Rl.) w. M. u. Gen. (Bekf.). Rep. VI. 286/12.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist am 19. März 1907 als Mitglied der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht „Ostpreussische

Ansiedelungsgesellschaft" in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Er hat als Mitglied der Genossenschaft eine Einlage von 1000 *M* gemacht und ein Eintrittsgeld von 19 *M* gezahlt. Im Mai 1909 ist die Genossenschaft in Konkurs geraten, so daß der Kläger zur Deckung der Schulden der Genossenschaft noch mit einem Betrage von 3000 *M* herangezogen wurde, den er gezahlt hat.

Von den Beklagten, die früher teils Aufsichtsratsmitglieder, teils Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft gewesen sind, verlangt der Kläger Ersatz des ihm durch den Beitritt zur Genossenschaft erwachsenen Schadens in Höhe von 4019 *M* nebst Zinsen, indem er behauptet, die Beklagten und insbesondere das Vorstandsmitglied B. hätten ihn durch Vorlegung einer von ihnen wissentlich falsch aufgestellten Bilanz zum Eintritt in die Genossenschaft veranlaßt.

Während die erste Instanz den Kläger abgewiesen hatte, wurde der Klagenanspruch dem Mitbeklagten B. gegenüber durch das Urteil des Oberlandesgerichts dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die vom Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Behauptung der Revision, § 147 GenG. stelle lediglich ein zum Schutze der Genossenschaft und der Genossen dienendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. dar, so daß der Kläger sich darauf nicht berufen könne, weil er zur Zeit der Übersendung der Bilanz und zur Zeit der Abgabe seiner Beitrittserklärung noch nicht zu den Genossen der Ostpreussischen Ansiedelungsgesellschaft gehört habe, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Es ist zwar richtig, daß in der Entscheidung des Reichsgerichts Zur. Wochenschr. 1910 S. 109 Nr. 9 lediglich gesagt ist, § 147 GenG. sei ein dem Schutze der Genossen dienendes Schutzgesetz, was auch das Berufungsgericht nicht verkannt hat. Aber damit ist noch keineswegs ausgesprochen und sollte auch offenbar nicht ausgesprochen werden, daß jenes Gesetz nur dem Schutze der Genossen zu dienen bestimmt sei; vielmehr betraf jener Fall nur eine Klage von Genossen, so daß das Reichsgericht damals keine Veranlassung hatte, sich darüber auszusprechen, ob die Vorschriften des § 147 GenG. auch zum Schutze Dritter bestimmt sind. Diese Frage hat man mit dem Berufungsgericht unbedenklich zu bejahen.

Zwar hat das Reichsgericht in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 30 die Frage, ob die §§ 41—43, 64, 83 und 84 GmbHG. Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. für Dritte, außerhalb der Gesellschaft stehende Personen bilden, im Einklange mit der für die ähnliche Vorschrift des § 249 HGB. ergangenen Entscheidung Bd. 63 S. 324 verneint. Jene Vorschriften sind aber, wie schon ihr Wortlaut klar erkennen läßt, nur zum Schutze der der Gesellschaft angehörenden Personen und ihrer Gläubiger gegeben. Dagegen handelt es sich bei der Vorschrift des § 147 GenG. nicht bloß um den Schutz der Gläubiger oder der Mitglieder der Genossenschaft, sondern auch um den Schutz dritter Personen. Dies ergibt sich schon daraus, daß das Genossenschaftsgesetz in § 33 (ähnlich wie § 265 HGB. für die Aktiengesellschaften) die öffentliche Bekanntmachung der Bilanzen durch die Zeitung ausdrücklich vorsieht und damit ihren Inhalt jedermann zugänglich macht, während das GmbH.-Gesetz nur in dem Ausnahmefalle des § 41 Abs. 4 eine solche Veröffentlichung vorschreibt. So haben denn auch die Strafsenate des Reichsgerichts in ständiger Rechtsprechung an dem Satze festgehalten, daß der Zweck des § 147 GenG., ebenso wie der des entsprechenden § 314 Nr. 1 HGB., dahin gehe, die Gewähr zu schaffen, daß der Stand der Verhältnisse des Unternehmens in allen wesentlichen Beziehungen richtig und zuverlässig beurteilt werden kann, nicht nur von den Genossenschaftlern, sondern auch von den Gläubigern und solchen Dritten, welche zu der Genossenschaft in rechtliche Beziehungen treten. (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 37 S. 435, Bd. 43 S. 415, Bd. 45 S. 213). Im Einklang hiermit hat auch der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 16. September 1908 Rep. I. 628/07 den Satz aufgestellt, daß § 314 Nr. 1 HGB., soweit er die wahrheitsgetreue Berichterstattung gebietet, ein den Schutz Dritter bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. enthält, so daß es in jenem Falle für zutreffend erachtet wurde, diese Vorschrift auch zugunsten des damaligen Klägers, der auf Grund wissentlich unrichtiger, von der Aktiengesellschaft veröffentlichter Geschäftsberichte deren Aktien erworben hatte, gegenüber einem für diese Berichte verantwortlichen Aufsichtsratsmitgliede der Aktiengesellschaft zur Anwendung zu bringen. (Ebenso das Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1912, Rep. VI. 117/12). Demnach besteht auch

bei der im vorliegenden Falle gegebenen Sach- und Rechtslage kein Bedenken, den § 147 GenG. als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. zu bezeichnen, das auch dem Schutze dritter Personen, also nicht bloß dem der Genossenschaft, der Genossen und der Gläubiger der Genossenschaft dient.

Verfehlt ist weiter die Rüge einer Verletzung der §§ 304, 538 ZPO. In dieser Hinsicht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe die Frage, ob den Kläger ein mitwirkendes Verschulden an dem von ihm geltend gemachten Schaden im Sinne des § 254 BGB. treffe, zu Unrecht der Entscheidung über die Höhe des Anspruchs vorbehalten. Diese Rüge erscheint nach Lage der Sache zwar zulässig, aber unbegründet.

Der Umstand, daß in den Vorinstanzen lediglich der Mitbeklagte M. auf die Vorschrift des § 254 BGB. hingewiesen hat, enthebt das Revisionsgericht nicht der Verpflichtung, sei es auf die Rüge eines anderen Beklagten, sei es von Amts wegen zu prüfen, ob diese materielle rechtliche Vorschrift bei Erörterung der Frage, ob der Klageanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt ist, zu Ungunsten des Mitbeklagten B. durch Nichtanwendung verletzt worden sei. Ist sonach die Rüge einer Verletzung des § 254 BGB. zulässig, so ist sie gleichwohl unbegründet. Richtig ist zwar, daß dann, wenn es sich um die Frage handelt, ob „bei der Entstehung des Schadens“ ein für die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens oder für den Umfang des Schadensersatzes ursächliches Verschulden des Klägers mitgewirkt hat, die Entscheidung hierüber in dem Verfahren über den Grund des Anspruchs getroffen werden muß (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 117, Bd. 62 S. 148). Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um ein dem Kläger zur Last gelegtes Verschulden, das bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hätte. Der Schaden ist nämlich nach der Behauptung des Klägers durch seinen Beitritt zur Genossenschaft entstanden. Von dem Mitbeklagten M. ist dem Kläger aber zur Last gelegt worden, daß er nicht zu der Zeit, als er bereits der Genossenschaft beigetreten und bei ihr als Aufsichtsratsmitglied tätig war, rechtzeitig die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft beantragt und dadurch den ihm erwachsenen Schaden abgewendet oder gemindert habe. Da nun das Berufungsgericht für ausgeschlossen erklärt hat, daß der dem Kläger

erwachsene Schaden seiner ganzen Höhe nach auf sein Verhalten als Aufsichtsratsmitglied und Genosse zurückzuführen sei, so handelt es sich bei der hier zu entscheidenden Frage lediglich darum, um welche Summe der Kläger den bereits durch seinen Beitritt entstandenen Schaden zu mindern schuldhaft unterlassen hat. Die Entscheidung dieser, lediglich die ziffermäßige Höhe des Schadens betreffenden Frage konnte aber das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dem Verfahren über den Betrag des Schadens vorbehalten, da sie für die Frage über den Grund des Anspruchs ohne Bedeutung ist.“. . .